

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der europäischen Chemikalienverordnung REACH (EG) Nr. 1907/2006 bestätigen wir, dass wir die Informationspflichten gemäß Artikel 33 für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) einhalten.

Bei der Verwendung von cobalt-haltigen Passivierungen kann Cobalt in sehr geringen Mengen in die Zinkoberfläche eingelagert werden. Dieser Vorgang erfolgt durch eine sogenannte Konversionsbeschichtung, bei der das Cobalt chemisch in die Oberfläche des Zinks eingebunden wird. Nach aktuellem Stand der Technik und Literatur liegt der Anteil an Cobalt in der Passivierungsschicht typischerweise deutlich unter 0,1 Gewichtsprozent. Cobaltverbindungen (wie Cobaltsulfat oder Cobalt(II)-dinitrat) sind als SVHC (Substances of Very High Concern) auf der REACH-Kandidatenliste gelistet.

Artikel 33 REACH:

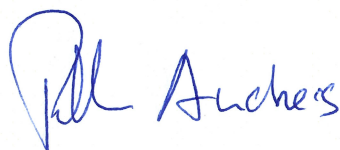
Auf Basis der aktuellen Informationen unserer Lieferanten und unserer Prozessführung gehen wir davon aus, dass der Cobaltgehalt in der abgeschiedenen Passivierungsschicht unterhalb der Melde- und Informationsschwelle von 0,1 Gewichtsprozent gemäß Artikel 33 REACH liegt. Eine Deklarationspflicht besteht daher nach aktuellem Stand nicht.

Das in der Zinkschicht enthaltene Cobalt ist fest eingebunden und wird im normalen Gebrauch nicht freigesetzt. Bei mechanischer Bearbeitung (z. B. Schleifen, Bohren) kann jedoch Staub entstehen, in diesem Fall sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Weitere Informationen zur sicheren Verwendung stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung. Diese Erklärung basiert auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Informationen unserer Lieferanten und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Für Änderungen, die uns nicht mitgeteilt wurden, übernehmen wir keine Haftung.

Mit freundlichen Grüßen




Potisk Andreas
Technische Betriebsleitung / Prokurist

intinga GmbH & Co.KG
Leipheimer Str. 49
89346 Bibertal – Echlishausen

Datum: 25.06.2025